

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 140 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.02.2025

(1) Von den für die Gemeindeangestellten geltenden Bestimmungen des II. Hauptstückes sind folgende Bestimmungen nicht anzuwenden:

- § 9 Besondere Anstellungserfordernisse -
- § 16 Dienstbeurteilung –
- § 17 Dienstbeurteilungskommission –
- § 18 Beförderung –
- \_
- § 19 Überstellung in andere Verwendungsgruppen oder Dienstzweige –.
- (2) Der § 125 ist nicht anzuwenden.
- \*) Fassung LGBl.Nr. 28/1994, 20/2005

In Kraft seit 10.06.2005 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$